

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrradvermietungen und Verleih**

des Vereins „**BICYCLE – Entwicklungsprojekt Fahrrad**“  
ZVR-Zahl: 120796468  
Körösisstraße 17, 8010 Graz

## **1. Allgemein**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Vermietung und den Verleih von Fahrrädern und dergleichen durch den Verein BICYCLE – Entwicklungsprojekt Fahrrad, in der Folge kurz BICYCLE. Abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (Mieter, Leihnehmer, etc.) haben nur Gültigkeit, wenn BICYCLE diesen schriftlich und firmenmäßig gefertigt zuvor zugestimmt hat. Diese AGB sind auch auf alle zukünftigen Geschäfte mit dem KUNDEN anzuwenden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Abweichenden AGB des KUNDEN wird, soweit sie diesen AGB widersprechen, hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **2. Mehrere Mieter bzw. Leihnehmer (KUNDEN)**

Der KUNDE nimmt zur Kenntnis, dass mehrere KUNDEN solidarisch haften. Eine Weitergabe des Miet- bzw. Leihobjektes (in der Folge kurz „Mietobjekt“) ist nicht gestattet. Der KUNDE haftet für sämtliche Folgen aus solchen unbefugten Weitergaben.

## **3. Übergabe bzw. Übernahme**

Das Mietobjekt wird dem KUNDEN in betriebsbereitem und verkehrssicherem Zustand samt der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstung zum Betrieb, auf eigene Rechnung und Gefahr des KUNDEN übergeben. Der KUNDE ist verpflichtet, bereits bei der Übernahme gegenüber BICYCLE sämtliche vorhandenen, erkennbaren Mängel des Mietobjektes anzuzeigen, damit diese im Vertrag festgehalten werden können.

Der KUNDE ist verpflichtet, vor Fahrtantritt die Fahrtüchtigkeit und/oder Funktionstüchtigkeit des Mietobjektes einschließlich Zubehör zu überprüfen. Der KUNDE ist insbesondere verpflichtet, sich vor Fahrtantritt mit der Funktionsweise des Mietobjektes vertraut zu machen und einen Bremstest durchzuführen.

## **4. Benützung und Gefahrtragung**

Der KUNDE ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes berechtigt. Er wird Angaben und Weisungen von BICYCLE berücksichtigen.

Der KUNDE trägt ab Übernahme des Mietobjektes die Gefahr, ausgenommen Zufall und höhere Gewalt. Er haftet gegenüber BICYCLE für Schäden, die an dem Mietobjekt entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund eines unsachgemäßen Gebrauchs und/oder aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Mietobjektes. Die Teilnahme an Sportveranstaltungen und/oder auf Rennstrecken ist nicht gestattet.

Der KUNDE verpflichtet sich, das Mietobjekt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der StVO zu verwenden.

Die Nutzung des Mietobjektes ist dem KUNDEN nur in Österreich gestattet. Eine Verbringung ins Ausland ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch BICYCLE unter Angabe der entsprechenden Länder gestattet.

Mängel die während der Dauer der Benützung auftreten, sind unverzüglich und schriftlich gegenüber BICYCLE anzuzeigen.

### **5. Sperrvorrichtungen**

Der KUNDE ist verpflichtet, das Mietobjekt ordnungsgemäß und sicher zu verwahren. Wenn möglich, ist das Mietobjekt in verschlossenen Räumen zu verwahren. Ansonsten ist der KUNDE verpflichtet, Sperrvorrichtungen (Schlösser und dergleichen) für die sichere Verwahrung des Mietobjektes zu verwenden. Wenn möglich, ist dabei das Mietobjekt an feste Gegenstände (Fahrradständer, Stangen, Bäume und dergleichen) am Rahmen zu befestigen.

### **6. Mietentgelt, Zahlungsbedingungen**

Der KUNDE schuldet BICYCLE das vereinbarte Mietentgelt in der gesondert vereinbarten Höhe.

Für jeden Fall eines Sonderaufwands seitens BICYCLE, wie etwa bei Verlust von Schlüsseln, Diebstahl, Schaden und dergleichen verpflichtet sich der KUNDE, die anfallenden Kosten und Gebühren nach Vorschreibung durch BICYCLE prompt und zur Gänze zu ersetzen.

Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Mietentgeltforderungen durch BICYCLE sowie alle sonstigen Forderungen aus diesem Vertrag einschließlich Schadenersatzansprüche sind jeweils sofort zur Zahlung fällig. Für den Verzugsfall werden ab Fälligkeit 8 % Verzugszinsen per anno berechnet. Im Falle des Verzuges ist der KUNDE auch verpflichtet, sämtliche zur Betreibung der offenen Forderung angefallenen Kosten zu ersetzen.

Falls eine Teilzahlung vereinbart worden ist gilt Terminverlust. Das bedeutet, dass der gesamte aushaftende Betrag sofort fällig wird, sobald der KUNDE mit nur einer vereinbarten Teilzahlung in Verzug gerät. Unbeschadet davon steht BICYCLE in diesem Fall das Recht zu, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

BICYCLE ist berechtigt, die Übergabe des Mietobjektes vom Einlangen eines Kostenvorschusses und/oder einer Kautions abhängig zu machen. BICYCLE ist berechtigt, sämtliche Forderungen auch mit Vorschüssen und/oder mit der Kautions zu verrechnen.

### **7. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die im Vertrag genannte Befristung abgeschlossen. Zu dem im Vertrag genannten Zeitpunkt des Endes der Nutzungsdauer ist das Mietobjekt in den Räumlichkeiten von BICYCLE zurückzustellen.

BICYCLE ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund seitens BICYCLE ist etwa Zahlungsverzug des KUNDEN, vertragswidrige Nutzung oder die Verletzung sonstiger wesentlicher

Verpflichtungen durch den KUNDEN. Die Erklärung der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch BICYCLE kann formfrei erklärt werden, insbesondere auch telefonisch.

### **8. Rückgabe des Mietobjektes**

Der KUNDE ist verpflichtet, das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzustellen. Der KUNDE hat BICYCLE über eine beabsichtigte allfällige spätere Rückstellung umgehend im Vorhinein und schriftlich zu informieren. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung durch BICYCLE möglich. BICYCLE ist berechtigt, ein Nutzungsentgelt für die zusätzliche Nutzungsdauer in Rechnung zu stellen, allfällig auch einen höheren Tarif.

Stellt der KUNDE das Mietobjekt ohne Anwesenheit eines Mitarbeiters von BICYCLE zurück, trägt der KUNDE die Gefahr für das Mietobjekt ab der Überlassung. BICYCLE behält sich für diesen Fall auch vor, eine spätere Überprüfung mit allfälliger Schadensfeststellung durchzuführen.

Der KUNDE ist verpflichtet, das Mietobjekt im Falle einer erheblichen und über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Verschmutzung zu reinigen. Andernfalls ist BICYCLE berechtigt, dem KUNDEN Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.

### **9. Gefahrtragung**

Die Gefahr für das Mietobjekt (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) trägt im vollen Umfang der KUNDE. Eine Haftpflichtversicherung und/oder eine Kaskoversicherung seitens BICYCLE liegt nicht vor. Schäden wie etwa Diebstahl, Beschädigung und/oder Untergang des Mietobjektes gehen jedenfalls zu Lasten des KUNDEN.

Der KUNDE ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich schriftlich an BICYCLE zu melden bzw. auch bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an BICYCLE auszufolgen. Spätestens bei der Rückgabe des Mietobjektes ist eine vollständige Schadensmeldung mit einem Unfallbericht an BICYCLE zu übergeben.

### **10. Haftung von BICYCLE**

Die Haftung von BICYCLE für Schäden des KUNDEN ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, außer seitens BICYCLE liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung von BICYCLE ist darüber hinaus betraglich mit der Höhe des vereinbarten Mietentgeltes beschränkt.

### **11. Änderungen, Reparaturen**

Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch BICYCLE Änderungen und/oder Reparaturen am Mietobjekt vorzunehmen.

### **12. Minderjährige**

Rechtsgeschäfte die von Minderjährigen abgeschlossen werden sollen, werden entweder durch die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und/oder durch die tatsächliche Erfüllung durch den Minderjährigen und/oder den Erziehungsberechtigten oder eine sonstige dritte Person rechtswirksam.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile des geschlossenen Vertrages oder dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Teil des Vertrages und/oder der AGB aufrecht. In diesem

Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt.

#### **14. Anzuwendendes Recht**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Auf den Vertrag sowie auf diese AGB ist ausschließlich Schriftform anzuwenden. Auf den Vertrag sowie auf diese AGB ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme von Verweisungsbestimmungen in ausländisches Recht und ohne die Anwendung des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

#### **15. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem sowie sämtlichen zukünftigen Verträgen zwischen dem KUNDEN und BICYCLE ist soweit gesetzlich zulässig die Zuständigkeit des sachlich in Graz zuständigen Gerichts vereinbart.

#### **16. Konsumentenschutz**

Der Inhalt des geschlossenen Vertrages und/oder dieser AGB geht zwingenden Vorschriften des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) in der jeweils gültigen Fassung nach.

#### **17. AGB auf Leihschein**

Sollten auf den KUNDEN auch die AGB von BICYCLE anwendbar sein, die sich auf dem „Leihschein“ finden, so gelten die AGB des Leihscheinens zusätzlich zu diesen AGB. Bei Widersprüchen gehen die AGB des Leihscheinens diesen AGB vor.

*Stand 04/2014*